

65. Liegt ein Verstoß gegen §. 62 G.B.G.'s vor, wenn im Geschäftsplane für den Fall einer Überlastung der ordentlichen Strafkammern eine besondere Strafkammer vorgesehen ist und diese ihren Geschäftskreis erst nachträglich vom Präsidium durch Zuweisung individuell bezeichneter Sachen erhält?

II. Strafsenat. Urt. v. 21. Mai 1889 g. R. u. Gen. Rep. 1141/89.

I. Landgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

Der Geschäftsplan des Landgerichtes I Berlin für das Geschäftsjahr 1889 vom 10. November 1888 enthält folgende Bestimmung:

Die siebente Strafkammer. — Diese Strafkammer tritt nach §. 62 G.B.G.'s in Thätigkeit, sobald im Laufe des Geschäftsjahres sich eine Überlastung einer der übrigen Strafkammern herausstellt.

Die Überweisung der Geschäfte erfolgt durch besonderen Beschluß des Landgerichtspräsidii.

Über die Gerichtsschreiberei trifft der Präsident in jedem Einzelfalle Verfügung.

Direktor: Landgerichtsdirektor S.

Mitglieder: Landrichter H.

" F.

" G.

" Dr. A.

Unter dem 15. Dezember 1888 hat das Präsidium des Landgerichtes I Berlin ferner beschlossen:

wegen Überlastung der Strafkammern IV, II und I die Strafsachen gegen R. u. Gen.,

gegen . . .

der Strafkammer VII zu überweisen.

Die Hauptverhandlung hat vor der siebenten Strafkammer in der dem Geschäftsplane entsprechenden Besetzung stattgehabt.

Die Revision des Angeklagten F. R. rügt nun einen Verstoß im Sinne des §. 377 Nr. 1 St.P.D., indem sie die Ansicht aufstellt, daß die Berufung einer Ausnahmekammer, welche nur im Falle der Überlastung einer der übrigen Strafkammern (I. II. III. IV. V. VI. VIa) auf besonderen Beschluß des Präsidiums in Thätigkeit trete, für einzelne Straffälle nach dem jeweiligen Ermessen des Präsidiums — sowohl im allgemeinen als im vorliegenden Falle dem §. 62 G.B.G.'s widerstreite. Diesem Angriffe konnte keine Folge gegeben werden.

Nach Abs. 1 des §. 62 G.B.G.'s sind die Geschäfte vor Beginn des Geschäftsjahres auf die Dauer desselben unter die Kammern derselben Art zu verteilen und die Mitglieder der einzelnen Kammern zu bestimmen. Nach Abs. 2 des §. 62 kann aber die getroffene Anordnung wegen eingetretener Überlastung einer Kammer im Laufe des Geschäftsjahres geändert werden. Eine solche Überlastung ist nach dem maßgebenden Ausspruche des Präsidiums noch vor dem Beginne des Geschäftsjahres 1889 (Allgem. Verfügung des preussischen Justizministers vom 28. Juni 1879, J.M.Bl. S. 209) als in Aussicht stehend anerkannt. Die Beschlüsse des Präsidiums vom 10. November und vom 15. Dezember 1888 traten zugleich (mit dem 1. Januar 1889) in Kraft. Letzterer Beschluß ist sonach ein Teil des Geschäftsplanes für das Jahr 1889. Hatte auch die Bestimmung der siebenten Strafkammer insofern nur eine vorläufige Bedeutung, als noch ein Beschluß des Präsidiums erforderlich war, um diese Strafkammer in Thätigkeit treten zu lassen, so war doch dieses Bedenken noch vor dem Beginne des Geschäftsjahres gehoben, indem durch Beschluß des Präsidiums vom 15. Dezember 1888 bestimmte Sachen der Strafkammer VII zugewiesen waren. Daß die Sachen nicht nach Gattungen oder nach den Anfangsbuchstaben der Namen der Angeklagten, sondern einzeln

bezeichnet wurden, widerspricht dem §. 62 nicht.¹ Der Bezeichnungsweise kann schon deshalb keine solche Bedeutung beigelegt werden, weil in jeder Weise eine derartige Spezialisierung möglich bleibt, daß nur wenige Sachen, oder gar nur Eine Sache, von der Bezeichnung erfaßt werden. Es kann zugegeben werden, daß eine individuelle Bezeichnung nicht mit den Tendenzen im Einklange steht, welche bei der Beratung des Gesetzes von einzelnen Reichstagsabgeordneten ausgesprochen worden sind; aber einerseits sind nicht solche Aussprüche, sondern die Bestimmungen des Gesetzes entscheidend, welche nach ihrem klaren Wortlaute die Art und Weise der Geschäftsverteilung, soweit Kammern derselben Art in Frage kommen, unbeschränkt dem Präsidium überlassen, und andererseits ist für den hier vorliegenden Ausnahmefall (eintretende Überlastung einer Kammer) eine strikte Durchführung jener Tendenzen ohne praktische Unzuträglichkeiten vielfach nicht möglich. Das letztere zeigt gerade der vorliegende Fall, in welchem eine Haftsache in mehrtägiger Verhandlung zu erledigen war, von den ordentlichen Strafkammern aber nicht mit der gebotenen Eile erledigt werden konnte, wenn deren Sitzungstage mit anderen Sachen voll belastet waren.

Setzt man aber auch den Fall, daß die Überweisung der Sache an die siebente Strafkammer erst im Laufe des Geschäftsjahres erfolgt wäre, so würde gleichwohl das Verfahren des Präsidiums nicht zu beanstanden sein. Errichtet wäre dann die siebente Strafkammer virtuell durch den auf Grund des Abs. 2 des §. 62 ergangenen Beschluß, durch welchen der Kammer Geschäfte überwiesen wurden. Das Präsidium hätte in diesem Beschlusse die Mitglieder der Kammer bestimmen können. Dasselbe konnte aber auch ausdrücklich oder stillschweigend die für den Fall einer Überlastung von Strafkammern im Geschäftsplane in Aussicht genommene Bestimmung der Mitglieder in Kraft treten lassen. Es leuchtet auch ein, daß durch letztere Maßnahme die nach den vorhin erwähnten Tendenzen mißliche Ernennung der Richter zur Entscheidung einzelner Strafsachen (Bestellung eines Gerichtes ad hoc) vermieden wurde und vermieden werden sollte.

¹ A. M.: John, Strafprozeßordnung Bd. 1 S. 294.